



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Embajada
de la República Federal de Alemania

Stand: Januar 2004
(ohne Gewähr)

Gz : RK 516.55/2

Merkblatt über das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates in Spanien

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Unionsbürger bei Wohnsitznahme in Spanien geben. Die Botschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Auskünfte zu spanischen Rechtsvorschriften nur unverbindlich sein können. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen direkt an die zuständigen spanischen Behörden.

Allgemeine Auskünfte über die Arbeits- und Lebensbedingungen in Spanien erteilt das
Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auslandstätige und Auswanderer
Postfach 68 01 69, 50728 Köln
Tel: 0221 - 758-0 Fax: 0221 - 758 27 68

Außerdem können Sie im Berufsinformationszentrum BIZ Ihres deutschen Arbeitsamtes in den blauen Europamappen länderspezifische Auskünfte für Arbeitnehmer in Spanien finden.

Die für den Bereich der Berufsberatung beim Arbeitsamt Frankfurt beschäftigten Europaberater können auf Spanien bezogene berufsspezifische Informationen geben:
Arbeitsamt Frankfurt/Main - Berufsberatung -
Fischfeldstr. 10-12, 60311 Frankfurt/Main
Tel.: 069-21 71-2530/2586/2505, Fax: 069-21 71 26 62

Wenn Sie beabsichtigen, sich in Spanien selbständig zu machen, können Sie auch allgemeine Hinweise bei der deutschen Handelskammer in Spanien erfragen:
Camara de Comercio Alemana para España
Avda. Pío XII, 26-28, 28016 Madrid
Tel.: 0034-91 353 09 10, Fax: 0034-91 359 12 13
E-Mail: ahk_spanien\ccape.es

Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsrecht

Nachfolgend einige generelle Hinweise über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsaufnahme in Spanien (sei es als Arbeitnehmer, sei es als Selbständiger):

Jeder Staatsangehörige eines EU-Staates kann eine berufliche Tätigkeit in Spanien nach den hier geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausüben. Die vorherige Einholung eines Visums bei den spanischen Auslandsvertretungen in Deutschland entfällt. Ebenso wenig bedarf es einer Arbeitserlaubnis.

Bei einem Aufenthalt von unter 3 Monaten reicht für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit ein gültiger Pass bzw. Personalausweis. Es gibt weder eine Meldepflicht, noch bedarf es einer Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung.

Wenn Sie sich länger als 3 Monate in Spanien aufhalten, müssen Sie sich beim spanischen Einwohnermeldeamt (Ayuntamiento) Ihres Wohnsitzes anmelden (empadronamiento). Dazu ist die Vorlage Ihres deutschen Reisepasses und der Nachweis eines Wohnsitzes in der Gemeinde nötig (z.B. Mietvertrag/Untermietvertrag, Nachweis von Grundeigentum etc.).

Deutsche Staatsangehörige, die in einer spanischen Stadt einwohnermelderechtlich erfasst sind, genießen zudem kommunales Wahlrecht.

Die Verpflichtung zur Beantragung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsgenehmigung (*permiso de residencia*) für EU-Angehörige ist generell entfallen, sofern es sich um selbständige- oder unselbständige Berufstätige bzw. Studenten handelt. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Erledigung von Rechtsgeschäften oft erleichtert wird, wenn man sich nicht nur mit dem deutschen Reisepass, sondern auch mit einer spanischen Aufenthaltsgenehmigung ausweisen kann. Die *permiso de residencia* kann bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Rentner oder Pensionäre, die vor dem Eintritt in den Ruhestand in Spanien nicht berufstätig waren, bedürfen weiterhin einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einreise in Spanien bei der zuständigen spanischen Ausländerbehörde zu beantragen.

Auf Teneriffa ist dies: Comisaría General de Extranjería y Documentación
Calle La Marina,20
38004 Santa Cruz de Tenerife
Tel.: 922 999 300 (Anrufe werden meist nicht angenommen)
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00-17.30 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

Zur Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Antragsformular
2. deutscher Reisepass
3. 3 Passfotos
4. in Einzelfällen auch ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. Gesundheitszeugnis

Familienangehörige, die nicht Bürger eines EU/EWR-Staates bzw. der Schweiz sind, brauchen immer noch ein Visum im Pass, das vor der Einreise bei der zuständigen spanischen Auslandsvertretung einzuholen ist.

Auskünfte erteilt die für Ihren deutschen Wohnort zuständige spanische Auslandsvertretung.

Eine zusätzliche Anmeldung bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) ist nicht erforderlich. Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, ist die jeweilige Deutsche Auslandsvertretung die für Sie zuständige Passbehörde. In diesem Fall empfehlen wir, den Wohnort in Ihrem Reisepass entsprechend ändern zu lassen. Bitte erkundigen Sie sich bei der Passstelle der Auslandsvertretung vorab über die in Ihrem konkreten Fall vorzulegenden Unterlagen. Die direkte Telefonnummer der Botschaft lautet: 91 557 90 15.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie bei Umzug nach Spanien verpflichtet sind, Ihr KFZ auf spanische Kennzeichen umzumelden und Ihren Führerschein innerhalb von sechs Monaten nach Wohnsitznahme in Spanien beim spanischen Straßenverkehrsamt registrieren lassen. Hierzu können Sie in der Botschaft ein Merkblatt erhalten.